

Die ICF als Grundlage der Bewilligung und Rehabilitationsplanung in der beruflichen Ersteingliederung

Dr. Rudolf C. Zelfel iqpr Institut für Qualitätssicherung in Prävention und
Rehabilitation GmbH an der Deutschen Sporthochschule Köln
Sürther Str. 171, 50999 Köln,
E-Mail: zelfel@iqpr.de, Internet: <http://www.iqpr.de>

SGB IX § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- **Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre **Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung**

SGB IX § 2 Behinderung

- **(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.**
- **(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert (...)**
- **(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt (...)**

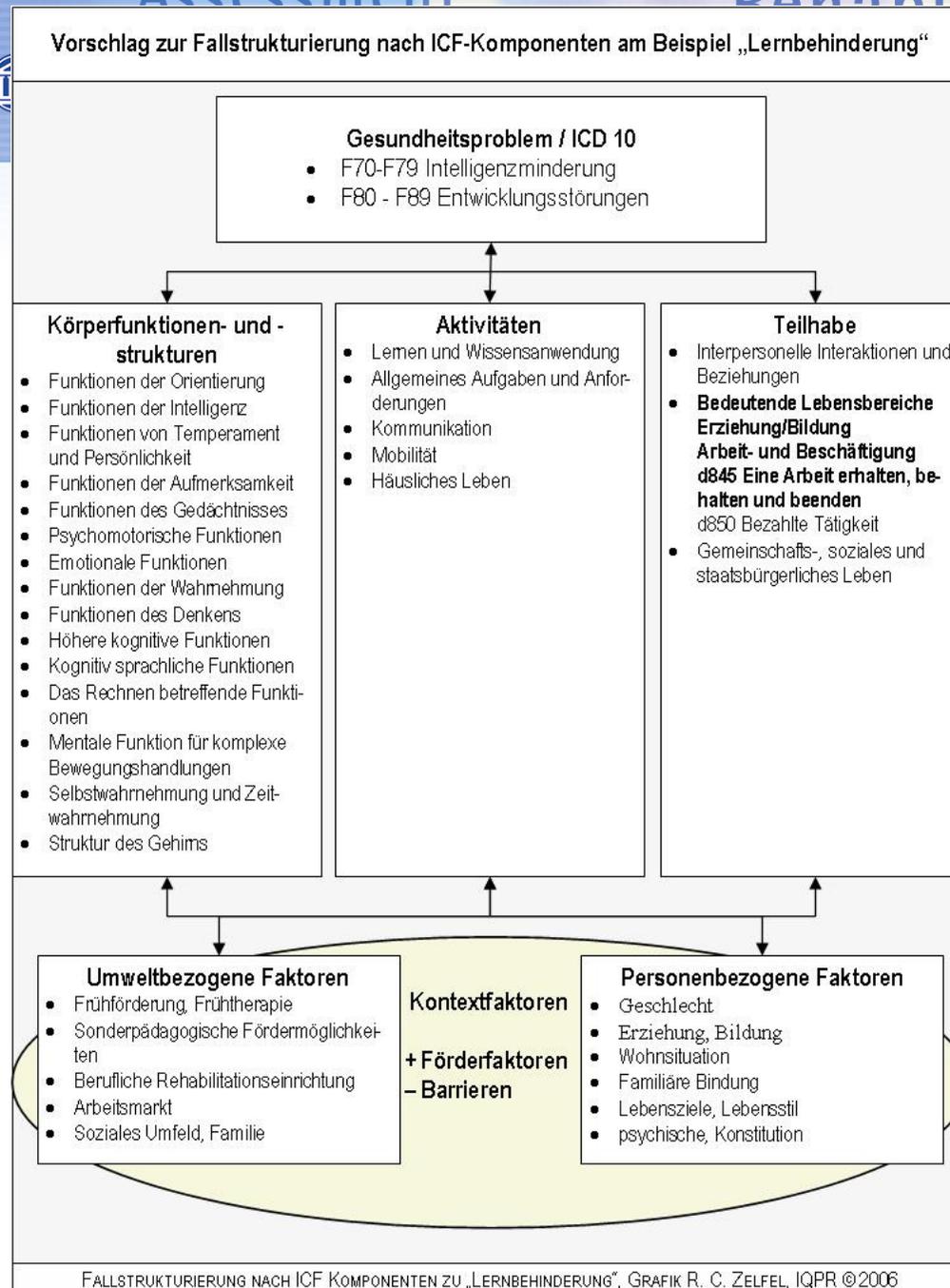
SGB III

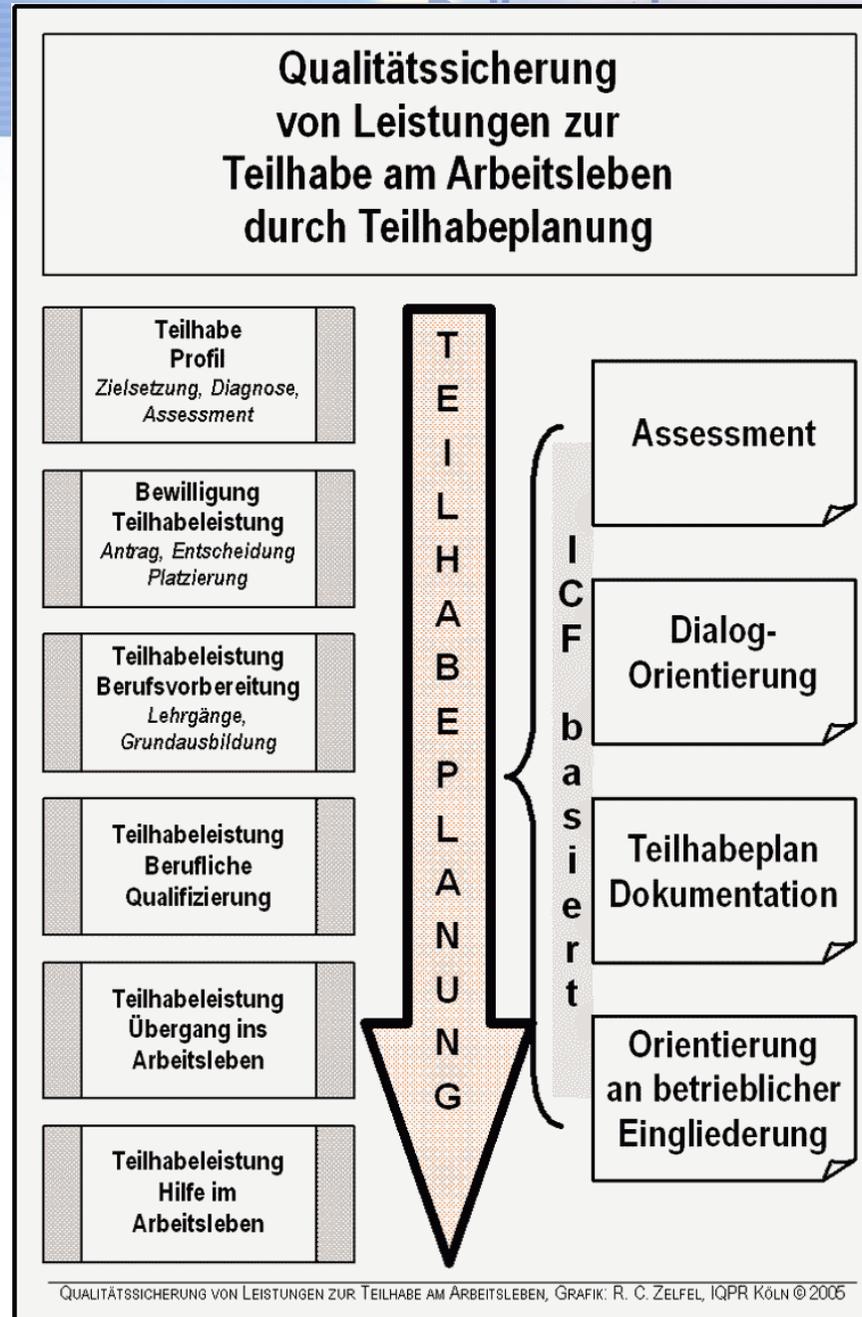
§ 19 Behinderte Menschen

- **(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** benötigen, **einschließlich lernbehinderter Menschen.****
- **(2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.**

SGB III § 102 Grundsatz

- **(1) Die besonderen Leistungen **sind** anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn**
- **1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an**
 - a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder**
 - b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahme unerlässlich machen oder**
- **2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.**





Die ICF unterstützt die Teilhabeplanung i. S. des SGB IX

- In der beruflichen Ersteingliederung (und auch Wiedereingliederung) sind eine Reihe von Entscheidungen zu treffen, deren Grundlagen bis heute nicht ausreichend definiert worden sind und die immer wieder Gegenstand der Diskussion sind. Hier bietet die ICF orientierte Teilhabeplanung nach Auffassung des Verfassers einen ungeheuren Fortschritt für Betroffene, Leistungsträger und Leistungserbringer. Dies sei an einigen Fragestellungen dargestellt:

Der Vorrang von allgemeinen vor besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

„Besondere“ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, wenn eine Teilhabe am Arbeitsleben durch die allgemeinen Leistungen nicht erreicht werden kann (§ 98 Abs. 2 SGB III).

Dieser Grundsatz hat beispielsweise eine große Bedeutung bei der Auswahl von berufsvorbereitenden Maßnahmen. Die Entscheidung wird in der Regel von der jeweiligen Rehaberatung getroffen. Die ICF ermöglicht durch die Teilhabeorientierung eine nachvollziehbare Entscheidungsfindung, indem Barrieren und Förderfaktoren als **Kontextfaktoren** für das Ziel der Teilhabe am Arbeitsleben beschrieben werden können.

Die Entscheidung „ausbildungsfähig bzw. nicht ausbildungsfähig“

Wichtigste und folgenreichste Entscheidung bei der Teilhabeplanung und der Auswahl von Maßnahmen für junge Menschen mit Behinderungen. Denn Menschen ohne berufliche Qualifikation haben bekanntlich in unserer Gesellschaft nur geringe Eingliederungschancen. Hier kann die ICF durch die Einbeziehung der Kontextfaktoren eine Entscheidungshilfe bieten. Kontextfaktoren mit Barrierecharakter sind beispielsweise Ausbildungsplätze, die die Bedürfnisse von (lern-)behinderten Jugendlichen nicht berücksichtigen. Förderfaktoren können die Anwendung der Regelungen für Behinderte in der Berufsausbildung oder besondere Lernbedingungen in beruflichen Rehabilitationseinrichtungen sein.

Die Feststellung

„zu schwach für eine Ausbildung“

ist im Sinne dieses Konzeptes nicht mehr
ausreichend und widerspricht dem finalen
Teilhabegedanken des SGB IX, weil **hemmende
und fördernde Kontextfaktoren** nicht
berücksichtigt werden.

Die Entscheidung „wohntnah“ oder „stationäre“ Maßnahme

Diese Entscheidung ist ebenfalls nur unter Berücksichtigung der **Kontextfaktoren** zu treffen. Bereits Schopf [a.a.O.] hat darauf hingewiesen, dass das häusliche Umfeld sowohl eine **Barriere** (schwierige häusliche und familiäre Verhältnisse) als auch einen **Förderfaktor** (Unterstützung durch Eltern, Geschwister) darstellen kann. Andere Förder- oder Barrierefaktoren können durch den örtlichen Arbeits- oder Ausbildungsstellenmarkt gegeben sein.

Die Entscheidung über den betrieblichen oder außerbetrieblichen Lernort

Die Auswahl des geeigneten Lernortes für Jugendliche mit Behinderungen muss sich fachlich am Ziel orientieren, die größtmöglichen Chancen für eine **Teilhabe am Arbeitsleben** zu ermöglichen. Das unterschiedliche Ausmaß an rehaspezifischen Hilfen kann anhand von **Barriere- und Förderfaktoren** beschrieben werden.

Die Entscheidung über den Lernort Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

Die Werkstatt kann bekanntlich nur solche Menschen mit Behinderungen aufnehmen, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 136 SGB IX). Im Sinne des ICF Konzeptes stellen die **Bedingungen des Arbeitsmarktes** (z. B. **Einstellung von Arbeitgebern über die Beschäftigung Behinderter**) eine Barriere für die Teilhabe dar. Als Förderfaktoren, die zu prüfen wären, könnten etwa Lohnkostenzuschüsse, Arbeit in einem Integrationsprojekt oder Qualifizierung in einer WfbM herangezogen werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Klassifikation der ICF steht ein Instrumentarium für die Teilhabeplanung zur Verfügung, das den finalen Charakter des Teilhabebegriffes des SGB IX umsetzen kann. Die ICF muss mit Leben gefüllt werden. Dies kann weder von der WHO und dem Gesetzgeber geleistet werden, sondern Fachleute der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Rehabilitation müssen unterstützt von der Rehabilitationswissenschaft und akzeptiert von den Leistungsträgern unter Beteiligung der Betroffenen ein Konzept zur Planung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen erarbeiten. Dies erfüllt nicht nur den Auftrag des SGB IX, sondern schafft Sicherheit und Transparenz bei der Auswahl, Bewilligung, Durchführung und Bewertung von Leistungen.



Institut für Qualitätssicherung
in Prävention und Rehabilitation GmbH
an der Deutschen Sporthochschule Köln



Assessment
Arbeit

Prävention

Rehabilitation

Chancengleichheit

Partizipation

Qualität

Dr. Rudolf C. Zelfel, Dipl.-Psych., IQPR Köln



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**